

anderen Umständen die Grundlage für seine Überlegung bilden, ob er Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen soll. Deshalb muß der Text so abgefaßt sein, daß er nicht die falsche Vorstellung hervorruft, die gegebene Tatschilderung und die Schuldfeststellung seien bereits unänderlich und deshalb sei auch die im Strafbefehl festgesetzte Strafe bereits unwiderruflich. Unerläßlich ist der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit sowie auf Frist und Form des Einspruchs. Der Angeklagte soll verstehen, daß sein Recht auf Verteidigung mit der Zustellung des Strafbefehls nicht endet.

§273

Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist die Entscheidung mitzuteilen. Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Der rechtskräftige Strafbefehl steht einem Urteil (vgl. §§ 241 und 242) gleich. Im Strafbefehl wird nicht über einen **Schadensersatzantrag** entschieden. Wird der Strafbefehl rechtskräftig und lag ein Schadensersatzantrag vor, ist dem Geschädigten mitzuteilen, daß er wegen seiner Schadensersatzansprüche entweder einen Antrag an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (soweit dessen Zuständigkeit zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ausreicht) stellen oder sich mit einer Klage an die Kammer für Zivilsachen oder Arbeitsrechtsachen beim zuständigen Kreisgericht wenden kann.

§274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.¹

1. Wirkung des Einspruchs; Jeder frist- und formgerecht eingelegte Einspruch führt unabhängig davon, ob und wie er begründet ist, zur